



Erscheint
wöchentlich zweimal.
Preis pro Vierteljahr
75 Pfennig.

Inserate
für die 3spaltige Korpuszeile
oder deren Raum 10 Pfg.
erbittet Otto Hasert's
Buchdruckerei.

Rummelsburger Kreisblatt.

Rummelsburg, den 16. Oktober.

A. Amtlicher Teil.

Im Anschluß an das im Extrablatt zu Nr. 75 des diesjährigen Kreisblattes abgedruckte Verzeichnis der Urwahlbezirke mache ich nachstehend die Wahllokale für die am 12. November d. Js. stattfindende Wahl der Wahlmänner bekannt.

Nr.	Wahlort	Wahl-Lokal.
1	Barzin	Scheides Gathof in Barzin.
2	Woblanse	Zimmer im Inspektorhause zu Woblanse.
3	Camnitz	Herrschaftliches Wohnhaus in Camnitz.
4	Bekwitz	Beamtenwohnhaus in Bekwitz.
5	Falkenhagen	Herrschaftliches Wohnhaus in Falkenhagen.
6	Reinwasser	Seitenflügel des herrschaftlichen Wohnhauses in Reinwasser.
7	Waldow	Gutshaus in Puppendorf.
8	Saaben	Schulhaus in Saaben.
9	Brogen	Herrschaftliches Wohnhaus in Brogen.
10	Gumenz	Herrschaftliches Wohnhaus in Gumenz.
11	Zuckers	Schulhaus in Zuckers.
12	Lubben	Wirtschaftshaus auf dem Gutshofe in Lubben.
13	Boberow	Schulhaus in Boberow.
14	Wend.-Puddiger	Schulhaus in Wend.-Puddiger.
15	Pritzgig	Früheres Amtsbüreau in Pritzgig.
16	Neu-Kolziglow	Schulzimmer in Neu-Kolziglow.
17	Bersin	Herrschaftliches Wohnhaus in Bersin.
18	Reinfeld K.	Herrschaftliches Wohnhaus in Reinfeld K.
19	Treblin	Saal des Gastwirts Gumz in Treblin.
20	Treten	Saal des Gastwirts Hoffmann in Treten.
21	Rohr	Schulhaus in Rohr.
22	Groß-Neetz	Herrschaftliches Wohnhaus in Groß-Neetz.
23	Sellin	Herrschaftliches Wohnhaus in Sellin.
24	Groß-Schwirsen	Schulzimmer der 1. Klasse in Groß-Schwirsen.
25	Turzig	Herrschaftliches Wohnhaus in Turzig.
26	Varzin	Gasthof „Zum alten Kurs“ in Varzin.
27	Seelitz	Herrschaftliches Wohnhaus in Seelitz.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß der Wahlort für Barzin Gemeinde und Seelig Gut und Gemeinde **Seelig** ist.

Diejenigen **Herren Wahlvorsteher**, welche nach vorstehendem Verzeichnisse die Schulzimmer als Wahllokal für die Wahl der Wahlmänner benutzen, bitte ich, gefälligst **schleunigst** die betreffenden Schulvorstände um Hergabe des Schullokals als Wahllokal bitten zu wollen.

Im Anschluß hieran bringe ich noch folgende **Änderungen** bezüglich der Wahlvorsteher resp. deren Stellvertreter zur öffentlichen Kenntnis.

Es sind ernannt:

Im Urwahlbezirk Prizig zum **Wahlvorsteher-Stellvertreter** der Gutspächter Gast in Misdow B. an Stelle des Rittergutsbesizers Binan zu Rodow, im Urwahlbezirk Groß-Schwirsen zum **Wahlvorsteher-Stellvertreter** der stellvertretende Gutsvorsteher Lange zu Raffzig an Stelle des Rittergutsbesizers Lindner zu Gadgen, im Urwahlbezirk Barzin zum **Wahlvorsteher-Stellvertreter** der Hauptlehrer Probandt in Barzin an Stelle des Forstverwalters Naether daselbst, und im Urwahlbezirk Zuckers zum **Wahlvorsteher** der Gutsbesizer Kubasch in Mudschiddel an Stelle des Gutsbesizers Grundieß in Augustfelde.

Die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich um entsprechende ortsübliche Bekanntmachung. Dieses Kreisblatt wollen die Herren Ortsvorsteher auch denjenigen Wahlvorstehern resp. Stellvertretern zur Einsicht vorlegen, die nicht zugleich Amts- bzw. Guts- oder Gemeindevorsteher sind.

Ich nehme hier nochmals Bezug auf das Extrablatt zu Nr. 75 des diesjährigen Kreisblattes, aus welchem — abgesehen von den in dieser Bekanntmachung vermerkten inzwischen eingetretenen Änderungen — die Namen der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter zu ersehen sind.

Gleichzeitig eruche ich, mir **unverzüglich** Nachricht zu geben, falls eine der als Wahlvorsteher bzw. Stellvertreter bestimmter Personen aus irgend einem Grunde an der Wahrnehmung des ihr zugewiesenen Amtes verhindert sein sollte, damit die Ernennung einer anderen Persönlichkeit von hier aus rechtzeitig erfolgen kann.

Rummelsburg, den 12. Oktober 1903.

Der Vondrat, von Weiher

Betrifft die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1904.

Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen für das Steuerjahr 1904 wird Folgendes bestimmt:

Was die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens eines jeden Censusiten betrifft, so verweise ich auf die den Guts- resp. Gemeindevorstehern zugegangene Anweisung des Herrn Finanzministers vom 6. Juli 1900 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — Besondere Beilage zum Amtsblatt Stück 51 für 1900 — und mache ich noch besonders den Guts- und Gemeindevorstehern zur Pflicht, genau nach dieser Anweisung bei Schätzung des Einkommens eines jeden Censusiten vorzugehen.

Im einzelnen bemerke ich Folgendes:

Die **Personenstandsaufnahme hat am 29. Oktober cr.** zu geschehen und bleibt den Guts- und Gemeindevorstehern die Einrichtung eines zu diesem Zwecke gebräuchlichen Formulars überlassen. Die näheren Bestimmungen über die Personenstandsaufnahme enthält der Artikel 36 der Anweisung vom 6. Juli 1900, auf welchen hiermit verwiesen wird.

Das Ergebnis der Personenstandsaufnahme ist in das Personenverzeichnis (Muster III) unter Beachtung nachstehender Bestimmungen einzutragen.

In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

- a. Die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Guts- und Gemeindebezirks einschließlic derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. Wird jedoch der Umzug demächst bewirkt und dies noch vor dem Beginn der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen,
- b. diejenigen Personen welche im Gemeinde-Gutsbezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artikel 35 Nr. 1) abwesend sind
- c. diejenigen physischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde-Gutsbezirk Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preussischen Staatsklasse Befolgungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen, (Artikel 2), soweit diese Personen nicht in dem Verzeichnis Muster IV (vergl. unten zu 4.) Aufnahme finden
- d. diejenigen Preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts) bezirk in einen außerhalb Oesterreichs belegenen Ort des Auslandes **verzogen** sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt

im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zum Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird, (Artikel 1 Nr. 1 c Abs. 1 und 2.)

- e. diejenigen Preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde-Gutsbezirk begründet war (Artikel 1 Nr. 1 c Abs. 3 und 4.)

Die zum Guts- resp. Gemeindebezirk gehörenden Vorwerke bezw. Abbauten sind vor dem ersten Steuerpflichtigen anzugeben.

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die Haushaltungsvorstände, sowie die ke nem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen. Bei jedem Namen ist in den Spalten von 4—7 gesondert nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen die Zahl der Haushaltungsangehörigen, (Artikel 6) aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als Lehrlinge, Schüler, Studenten usw. auswärts unterhalten werden. Die Sondernung der Haushaltungsangehörigen, je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, ist von großer Bedeutung für die Veranlagung und veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorsteher auf die richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienmitglieder ist hierbei der Beginn desjenigen Steuerjahres maßgebend für welches die Veranlagung erfolgt, also der erste April 1904 für das Veranlagungsjahr 1904. In der Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Mitgliedern von Truppenkörpern, (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien usw.), sowie Insassen von Armenhäusern und ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mark noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist, sind ohne namentliche Angaben summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.

4. **Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, entferntere Verwandte und Verschwägerete,** welche mit dem Haushaltungsvorstande einen Hausstand bilden, sind jedoch, sofern sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen haben — also wirtschaftlich unabhängig sind — stets auf besonderer Linie in das Personenverzeichnis einzutragen, da sie besonders veranlagt werden müssen.

Ebenfalls sind Kinder besonders aufzuführen, welche aus Gewerbebetrieb, aus Arbeit oder Kapital und anderer Gewinn bringender Tätigkeit außerhalb der Wirtschaft oder des Gewerbes des Haushaltungsvorstandes oder sonst ein eigenes Einkommen beziehen.

Auch Personen, welche von Steuerpflichtigen mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind (Gesinde, Gesellen pp.) sowie Kostgänger, Untermieter und Schlafstellen-Inhaber sind stets auf besondere Linie in das Personenverzeichnis einzutragen.

Haben dagegen Geschwister, Eltern, Schwiegereltern und sonstige Verwandte des Haushaltungsvorstandes kein zur Bestreitung des notwendigen Unterhaltes ausreichendes eigenes Einkommen, auch keinen Rechtsanspruch auf zu ihrem Unterhalte ausreichende Leistungen (Alteinteil und dergl.), sondern werden sie in der Hauptsache von dem Haushaltungsvorstande ohne solchen Anspruch unterhalten — befinden sie sich also in einer wirtschaftlich abhängigen Lage —, so sind sie als Haushaltungsangehörige zu betrachten und nicht besonders in das Personenverzeichnis aufzunehmen.

Auch diejenigen Kinder sind als Haushaltungsangehörige zu betrachten und nicht besonders aufzuführen, welche in der Wirtschaft oder dem Gewerbe der Eltern tätig sind und von diesen keinen Gehalt oder Lohn, sondern neben freier Beköstigung pp. ein Taschengeld beziehen.

5. Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen hat nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke zu erfolgen. Die Personen zu d und e werden am Schlusse des Verzeichnisses aufgeführt. Außerdem haben die Guts- und Gemeindevorsteher ein besonderes Verzeichnis nach dem Muster IV über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche Einkommen aus einem in dem Gemeinde resp. Gutsbezirk belegenen eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder dabelbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren. (Vergl. c.) Die nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind mir bis zum 15. November cr. einzureichen.

Aufstellung der Staatssteuerliste.

Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der in dem Verzeichnisse Muster III (Artikel 37.) aufgeführten Personen in Betracht kommen können, hat der Gemeinde- resp. Gutsvorstand möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln. Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, mit den Steuerpflichtigen selbst in Verbindung zu

treten und sie in geeigneter Weise über die für die Veranlagung wesentlichen Punkte zu befragen. Eine Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Auskunftserteilung zum Zwecke der Staatssteuerveranlagung besteht aber gegenüber dem Gemeinde-Gutsvorstande nicht. Das Ergebnis seiner Ermittlungen insbesondere auch derjenigen Mitteilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb der in der Gemeinde wohnhaften Personen eingehen (Muster IV) ist in die Staatssteuerliste (Muster A) einzutragen und dabei Folgendes zu beachten:

Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Orts und deshalb in das Personenverzeichnis (Muster III) aufzunehmen sind, gesetzlich der Einkommen- und Ergänzungssteuer nicht unterliegen, weil sie:

- a. Angehörige des deutschen Reiches sind und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem Deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreussischen Heimatsstaate einen zweiten Wohnsitz haben (Artikel 1 Nr. 1 b Nr. 2a) oder weil sie,
- b. Ausländer sind und sich in Preußen weder des Gewerbes wegen noch länger als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben (Artikel 1 Nr. 3) oder weil sie,
- c. österreichische Staatsangehörige sind und in Oesterreich einen zweiten Wohnsitz haben oder weil sie zu den in § 3 des Einkommen- und § 3 des Ergänzungssteuergesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.

Bei diesen Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in Spalte 13 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert. Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 des Eink. Ges. § 2 II des Erg. Ges.) zutreffen; ist dies der Fall, so finden auch auf sie die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

Nach Ausscheiden der Steuerfreien werden aus dem Personenverzeichnisse (Muster III) alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,

- a. welche bereits im Vorjahre mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark zur Steuer veranlagt waren,
- b. welche von dem Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission als einkommensteuerepflichtig oder als ergänzungssteuerepflichtig bezeichnet werden,
- c. welchen nach den stattgehabten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Guts-Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamt-Einkommen (Spalte 23 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist. Die Spalten 9 bis 12 a des Personen-Verzeichnisses werden nach Maßgabe der Kopfschriften ausgefüllt. Es darf jedoch die Aufnahme qu. Personen in die Staatssteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 18 oder die Freistellung gemäß § 19 des Einkommensteuergesetzes zulässig oder weil die Freistellung von der Ergänzungssteuer auf Grund des § 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.

Ist z. B. als steuerpflichtiges Einkommen der Betrag von 950 Mark ermittelt worden und hat die betreffende Person zwei Kinder unter 14 Jahren ohne selbständiges Einkommen, welcher Umstand den Abzug von 2 mal 50—100 Mark rechtfertigt, so muß der betreffende Steuerpflichtige doch in die Staatssteuerliste übernommen werden, obgleich das steuerpflichtige Einkommen nur 850 Mark beträgt.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste (A) **unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge** übertragen. In Spalte 1a bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach Abschluß der Veranlagung vorbehalten, eine vorläufige Nummerierung mit Bleistift ist gestattet, dagegen sind die Nummern des letzten Veranlagungsjahres **unter dem Striche mit roter Tinte aufzuführen.**

Die Spalte 3—5 der Liste werden in Übereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt. **In den Spalten 3 und 4 der Staatssteuerliste sind unter den eingetragenen Zahlen die nicht erwerbsfähigen Personen in einer Klammer aufzuführen.**

Streng zu beachten bleibt aber, daß die besonders wichtige Spalte 5 durch anderweitige Eintragungen **nicht belastet** oder unübersichtlich wird.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche **Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission oder Veranlagungs-Kommission sind**, sind als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) zu bezeichnen.

Für die sämtlichen in die Staatssteuerliste zu übertragenden Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6 zu a, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 15 zu a, 16, 18, 19 zu 1, 20, 21, zu vermerken, auch in die Spalten 26 und 33 zu a der zuletzt entrichtete Einkommensteuersatz, bezw. Ergänzungssteuersatz, einzutragen.

Die Spalte 6 zu b 10, 13, 15 zu b 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b 28 bis 32, 33 zu b 34 bis 37 der Staatssteuerliste dürfen durch den Gemeinde-Gutsvorstand nicht ausgefüllt werden.

In die Spalten 19, 20 und 21 gehören nur ganz allein diejenigen Abzüge, wie sie in der Kopfschrift unter a—d näher bezeichnet sind.

Nicht hinein gehören dagegen Steuern, Pacht, Feuerkassengelder, Reparaturkosten, Abnutzungszubzüge, Gesindelöhne usw.

Alle diese nicht hierher gehörigen Abzüge sind bei der Einschätzung bei dem zu ermittelnden Einkommen vorwiegend in Abrechnung zu bringen. Die Spalte 21 muß nun aber die vollständige klare Begründung und den Nachweis für die Spalte 20 enthalten, also bei den **Schulden, Name, Stand, Wohnort mit Strafe und Hausnummer des Gläubigers**, sowie den **Zinsfuß**, bei dem Altenteil oder sonstigen dauernden Lasten ebenso Name, Stand und Wohnort des Berechtigten, sowie Rechtsmittel oder Betrag des Altenteils, Bezeichnungen wie Kindergelder oder Geschwister- oder sonstige Gelder sind möglichst zu vermeiden, oder wenigstens die Empfangsberechtigten persönlich, wie oben zu benennen. Hiergegen ist vielfach gefehlt und mache ich auf die strikte Befolgung dieser Anordnung noch ganz besonders aufmerksam.

Hinsichtlich des Altenteils und der Lebensversicherungsprämie mache ich die Guts-Gemeinde Vorstände noch auf Nachstehendes aufmerksam:

Die Steuerpflichtigen sind zur Angabe der Höhe der von ihnen zu gebenden Altenteile, sowie der Höhe der von ihnen gezahlten jährlichen Lebensversicherungsprämie aufzufordern. Der Wert der Altenteilsleistungen ist durch Einsicht der Altenteilsverträge, die Lebensversicherungsprämie durch Einsicht der Prämienquittung festzustellen. Ergiebt der Altenteilsvertrag keinen bestimmten baaren Wert, dann ist der Wert der einjährigen Nutzung zu schätzen. In Spalte 20 zu b ist jedoch, sofern der Altenteilsempfänger nur Pflege und Beköstigung in der Familie des Gebers erhält, wie bisher der Wert der **tatsächlichen** Leistungen einzutragen, dagegen ist in Spalte 21 zu 2 und b derjenige Wert anzugeben, der für das Altenteil in dem Altenteilsvertrage festgesetzt ist oder den — mangels einer Festsetzung des Wertes in baarem Gelde — die Altenteilsleistungen, wenn sie sämtlich gewährt würden, haben würden.

Es würde z. B. wenn der Wert des Altenteils auf 600 Mark festgesetzt ist, der Altenteilsempfänger jedoch, weil er in der Familie des Gebers Wohnung sowie Beköstigung und Pflege erhält, von diesen festgesetzten 600 Mark nur 300 Mark verbraucht, während die übrigen 300 Mark dem Altenteilsgeber als Lohn für seine durch die Mitwirkung des Altenteilsempfängers gehabte Mithewaltung zu Gute kommen, die Eintragung des Wertes des Altenteils in Spalte 20 unter b auf 300 Mark zu lauten haben, während in Spalte 21 zu 2 b folgende Eintragung zu machen sein wird:

„Altenteil an den Vater (Vor- und Zuname) in (Ort) nach dem Ueberlassungsvertrage vom 8. 7. 88, auf 600 Mark festgesetzt.“

Damit nun das Altenteil oder die Leibrente annähernd zutreffend kapitalisiert werden kann und die sich daraus ergebende Kapitalschuld in richtiger Höhe von dem Gesamtvermögen des Altenteilsgebers in Abzug gebracht werden kann, ist es sehr erforderlich, daß der Ortsvorstand das Alter des Altenteilsempfängers feststellt. Leben beide Altenteilsempfänger, so ist das Alter beider anzugeben. Nach dem Alter des Altenteilsempfängers wird gemäß Artikel 18 der Ausführungsanweisung zum Ergänzungssteuergesetze der Kapitalwert des Altenteils berechnet und dem Geber vom Vermögen in Abzug gebracht, andererseits dem Empfänger angerechnet. Nur wenn also das Alter des Empfängers feststeht, wird einer zu niedrigen Vermögensberechnung resp. Vermögensanrechnung vorgebeugt. Die Ortsvorstände haben deshalb hinter dem Namen des Altenteilsempfängers in Spalte 21 der Staatssteuerliste in Klammern das Lebensalter des Altenteilers einzutragen. In der Regel hat der Altteiler, sofern seine Ehefrau bei Ueberlassung des Grundstücks noch lebte, in dem Altenteilsvertrage sich ausbedungen, daß das Altenteil bis zum Tode des Lebenden der beiden Altenteiler in voller Höhe weitergezahlt resp. geleistet wird; leben in ihm zur Zeit der Veranlagung noch beide Altenteiler, dann ist das Lebensalter des jüngsten derselben maßgebend und in Spalte 21 der Staatssteuerliste einzutragen.

Der Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezüge und auf andere periodische geldwerte Leistungen darf dem Geber vom Vermögen nur abgerechnet und dem Empfänger nur angerechnet werden, wenn sie auf Lebenszeit, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren festgesetzt sind und außerdem vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienleistungen pp. gegeben werden. Ist die Gesamtdauer der Leistung (von der erstmaligen Leistung ab gerechnet) im Voraus auf eine kürzere Dauer als 10 Jahre beschränkt worden, dann darf eine An- und Abrechnung des Kapitalwerts nicht stattfinden; dies ist bei der Feststellung des Wertes der Altenteile, Leibrente pp. zu beachten.

Sollten in einzelnen Fällen derartige Dauerbeschränkungen bestehen, dann ist in Spalte 21 zu 2 und b ein entsprechender Vermerk einzutragen.

Zahlt ein Steuerpflichtiger eine Lebensversicherungsprämie, dann ist nach Feststellung des Zeitpunktes (Jahr) durch Befragung des Steuerpflichtigen, von wann ab die Prämie bezahlt worden ist, das erste Zahljahr in Spalte 21 zu d unter dem Namen der Versicherungsgesellschaft zu vermerken, etwa in folgender Form:

„Versicherungsgesellschaft Germania Police Nr. 205000 — seit 1885 —“

Ich ordne hiermit ferner an, daß in Spalte „Bemerkungen“ den Steuerpflichtigen gehörige diesseits bekannte Kapitalien vermerkt und sofern den Ortsvorständen die Ausleihung weiterer Kapitalbeträge bekannt ist auch diese hier nachgetragen werden. Die diesseits in den Listen für 1903 über Kapitalbesitz gemachten Vermerke sind zu berücksichtigen desgleichen auch die sonstigen diesseitigen Mitteilungen über Kapitalbesitze welche im Laufe des Jahres gemacht sind.

Der Ortsvorstand hat auch in Ansehung derjenigen Steuerpflichtigen, welche bisher nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagt sind, die Besteuerungsmerkmale gewissenhaft einzutragen und das Einkommen aus den verschiedenen Einkommensquellen zu schätzen.

Es ist lediglich Sache des Consiten alle die zur umfassenden Ausfüllung der Spalte 21 erforderlichen Angaben und Nachweise zu machen resp. zu erbringen.

Dem Magistrat, sowie den Guts- und Gemeindevorstehern steht es frei, die Steuerpflichtigen, welchen eine Erklärung nicht obliegt, aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Kassenbeiträge, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden, und durch Vorlegung der Beläge (Zins-Beitrags-Prämienquittungen, Policen usw.) unter Beweis zu stellen.

Schuldenzinsen pp welche nicht in der vorgeschriebenen Art angegeben und nicht durch Vorlegung der Beläge nachgewiesen werden, können bei der Veranlagung nicht berücksichtigt werden. Die Aufforderung an die Steuerpflichtigen darf aber Zweifel darüber nicht zulassen, daß eine Verpflichtung zur Vorlegung der Beweisstücke nicht besteht. Die sorgfältigste Beachtung dieser Vorschriften mache ich den Ortsvorständen noch zur besonderen Pflicht.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß in Spalte 8 b der Grundsteuer-Reinertrag, nicht die Grundsteuer, einzutragen ist, sowie, daß in Spalte 8 c nicht der bisherige, sondern der vom 1. April 1904 ab gültige Gebäudesteuernutzungswert angegeben werden muß. Sollten dem einen oder dem andern Ortsvorstande diese Angaben nicht genügend bekannt sein, so ist es Sache desselben sich dieselben durch Nachfrage bei dem Katasteramt rechtzeitig zu beschaffen.

Die in Spalte 8 und 9 der Staatssteuerliste vermerkten Merkmale sind in die Staatssteuerliste genau aufzunehmen.

Was das Einkommen aus Ländereien — Spalte 11 a bezw. 11 b der Staatssteuerliste — betrifft, so können die pro 1903 aus Ländereien ermittelten Erträge da, wo sich die Besitz- und Erwerbsverhältnisse der betreffenden Steuerpflichtigen nicht geändert haben, ohne Weiteres in die Staatssteuerliste (Spalte 11 a bezw. 11 b) übernommen werden.

Nur dann sind die Erträge aus Ländereien Seitens der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher niedriger zum Ansatz zu bringen, wenn innerhalb des Steuerjahres Veränderungen des Besitzes oder der Pachtung bezw. des Viehstandes oder eine sonstige äußerlich in die Erscheinung tretende Veränderung in den Verhältnissen des Steuerpflichtigen eingetreten ist, oder wenn in Folge von Berufungen niedrige Erträge festgestellt worden sind. Bei Erhöhung des landwirtschaftlichen Einkommens sowohl, als auch bei Herabsetzungen sind die Gründe für dieselben in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß in Spalte 11 der Staatssteuerliste nur Netto-Erträge einzustellen sind, d. h. solche, bei denen die zulässigen Abzüge bereits Berücksichtigung gefunden haben. Dasselbe gilt für die Eintragungen in Spalte 11 c und 11 d.

Die Kosten für Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung der Gebäude dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Bei Feststellung der Mietseinnahmen erstrecken sich die Abzüge nur auf die Wohngebäude.

Um beurteilen zu können, ob von den Bruttomietseinnahmen pp. nicht zu hohe Summen für Unterhaltungskosten und Abnutzung der Gebäude in Abzug gebracht werden sind diese Abzüge stets in Spalte 38 der Staatssteuerliste unter „Bemerkungen“ anzugeben.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß der Guts- resp. Gemeindevorsteher die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Staatssteuerliste nicht bewirken darf. In die Spalte 2 der Liste „Stand oder Gewerbe“ ist stets der amtliche Charakter „Guts- resp. Gemeindevorsteher“ einzutragen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben daher die Staatssteuerliste nebst den dazu erforderlichen Unterlagen, (Personenverzeichnis) in den vereinigten Voreinschätzungsbezirken dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission wo aber der Vorsitzende selbst Guts- resp. Gemeindevorsteher ist und es sich um die auf ihn selbst bezüglichen Angaben handelt, dem stellvertretenden Vorsitzenden zuzustellen bezw. vorzulegen, welche hierdurch mit den die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher betreffenden Eintragungen beauftragt werden.

Auf Grund der Staatssteuerliste haben die Ortsbehörden gleichzeitig die zur demnächstigen Benützung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle (Muster V) durch Ausfüllung der Spalte 1 und 3 vorzubereiten. Die Spalte 2, 4 und 5 werden später hier ausgefüllt werden.

Ferner bemerke ich, daß für jedes nicht nach Artikel 6 selbstständig zu veranlagende Familienmitglied unter 14 Jahren von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug zu bringen ist. Der Abzug ist nur zulässig wegen der zur Haushaltung gehörenden Familienmitglieder unter 14 Jahren. Angehörige, welche dieses Lebensalter vollendet haben, kommen nicht in Betracht, auch wenn sie tatsächlich noch erwerbsunfähig sind.

Die Personenstandsaufnahme hat, wie bereits bemerkt in den sämtlichen ländlichen Ortschaften sowie in der Stadt Kummelsburg am 29. Oktober cr. stattzufinden und ist so zu beschleunigen, daß dieselbe spätestens am 1. November cr. zu Ende geführt ist. Nach Beendigung der Personenstandsaufnahme haben die Guts- und Gemeindevorsteher mit der Anfertigung des Personenverzeichnisses (Muster III) vorzugehen und demnächst nach diesem die Staatssteuerliste (Muster A) vorzubereiten.

Ferner bemerke ich, daß die Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. zu kommunalen Zwecken in Gemäßheit der § 74 und 75 des Gesetzes erfolgen muß. Ueber diese Personen haben die Guts- und Gemeindevorsteher auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster III) eine besondere Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche außer den Spalten 4 bis 6 des Verzeichnisses vier Spalten für gefonderte Eintragung des Einkommens nach den Quellen sowie die Spalten 18, 20, 23, 24, 25, 26 bis 29, 31, 38 der Staatssteuerliste enthalten muß.

Die Ausfüllung der Gemeindesteuerliste erfolgt in derselben Weise wie bei der Staatssteuerliste. Hierbei bemerke ich wiederholt ausdrücklich, daß diejenigen Personen deren Einkommen sich durch den Abzug gemäß § 18 und 19 des Gesetzes auf weniger als 100 Mark vermindert, sowohl in die Gemeindesteuerliste als auch in die Staatssteuerliste gehören. Spätestens bis zum 28. November cr. haben die Gut- und Gemeindevorsteher das Personenverzeichnis, die Staatssteuerliste die Staatssteuerrolle, sowie die Gemeindesteuerlisten nebst Unterlagen dem Vorsitzenden ihres Voreinschätzungsbezirks einzureichen.

Ebenfalls haben die Guts- und Gemeindevorsteher mir ein Verzeichnis derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach ihrem Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mark veranlagt waren, unter Begründung ihrer Vorschläge bis zum 1. Dezember cr. einzureichen.

Sämtliche Formulare sind in der Buchdruckerei von Otto Hafert hier vorrätig und werden dem Bedarf entsprechend ordnungsmäßig zusammengefügt den Guts- und Gemeindevorstehern auf Kosten der Gemeinden zugesandt werden.

Schließlich erwarte ich von sämtlichen Guts- Gemeindevorstehern die pünktliche Innehaltung der Termine und Sauberhaltung der Listen, wobei ich noch bemerke, daß Rasuren in den einzelnen Listen nicht vorkommen dürfen.

Die Vorrevision der Listen wird auch in diesem Jahre stattfinden und habe ich hiermit den Königl. Steuersekretär Heinrich hier beauftragt.

Die hierdurch für die Revisionsorte Alt-Kolziglow und Bartin entstehenden Kosten werden auf die Gemeinden verteilt werden.

Zur Vorrevision der Listen haben sich die Guts- resp. Gemeindevorsteher persönlich zu stellen und nachstehende Listen vorzulegen:

1. die Staatssteuerliste pro 1903 und 1904, (Muster A)
2. die Gemeindesteuerliste pro 1903 und 1904,
3. das Personenverzeichnis (Muster III) pro 1903 und 1904,
4. die Staatssteuerrolle pro 1904 (Muster V),
5. das Verzeichnis (Muster IV).

Die Revision selbst findet in der Zeit vom 9. bis 16. November cr. im Steuer-Bureau des Königl. Landratsamtes hier und vom 23. bis 24. November cr. in dem

Gasthose des Gasthofbesizers Scheibe zu Bartin, vom 25. bis 27. November cr. in dem Gasthose des Gasthofspächters Kröning zu Alt-Kolziglow statt und haben sich die Guts- und Gemeindevorsteher an den nachstehenden Terminstagen zu stellen und zwar:

im Steuerbureau des Königl. Landratsamtes hier

am Montag, den 9. November cr. vormittags

9 Uhr Waldow Gemeinde, 9 einhalb Uhr Waldow Gut, 10 Uhr Reinwasser Gemeinde, 10 einhalb Uhr Reinwasser Gut, 11 Uhr Gewiesen Gemeinde, 11 einhalb Uhr Saaben Gemeinde, 12 Uhr Grünwalde Gut

an demselben Tage nachmittags

2 einhalb Uhr Gr. Bolz Gemeinde, 3 Uhr Gr. Bolz Gut, 3 einhalb Uhr Hammer Gut, 4 Uhr Kl. Bolz Gemeinde, 4 einhalb Uhr Kl. Bolz Gut,

am Dienstag, den 10. November cr. vormittags

9 Uhr Brogen Gemeinde, 9 einhalb Uhr Brogen Gut, 9³/₄ Uhr Brandheide Gut, 10 Uhr Böppelhof Gut, 10 einhalb Uhr Behwitz Gemeinde, 11 Uhr Behwitz Gut, 11 einhalb Uhr Teclipp Gut, 12 Uhr Barzin Gut, 12 einhalb Uhr Barzin Gemeinde.

an demselben Tage nachmittags

2 einhalb Uhr Falkenhagen Gemeinde, 3 Uhr Falkenhagen Gut, 3 einhalb Uhr Heinrichsdorf Gemeinde, 4 Uhr Heinrichsdorf Gut, 4 einhalb Uhr Lodder Gut.

am Mittwoch, den 11. November cr. vormittags

9 Uhr Cremerbruch Gut, 9 einhalb Uhr Carlswalde Gut, 10 Uhr Börnen Gemeinde, 10 einhalb Uhr Bangerin Gemeinde, 11 Uhr Turzig Gemeinde, 11 einhalb Uhr Turzig Gut, 12 Uhr Papeuzin Gut, 12 einhalb Uhr Sadjen Gut.

an demselben Tage nachmittags

2 einhalb Uhr Schwessin Gemeinde, 3 Uhr Schwessin Gut, 3 einhalb Uhr Rohr Gemeinde, 4 Uhr Rohr Gut,

am Freitag, den 13. November cr. vormittags

9 Uhr Wuffow Gemeinde, 9 einhalb Uhr Wuffow Gut, 10 Uhr Misdow B Gut, 10 einhalb Uhr Chorow Gut, 11 Uhr Wend. Puddiger Gemeinde, 11 einhalb Uhr Wend. Puddiger Gut, 12 Uhr Gloddow Gemeinde, 12 einhalb Uhr Gloddow Gut.

an demselben Tage nachmittags

2 einhalb Uhr Reinsfeld R Gemeinde, 3 Uhr Reinsfeld R Gut, 3 einhalb Uhr Raffzig Gemeinde, 4 Uhr Raffzig Gut.

am Sonnabend, den 14. November cr. vormittags

9 Uhr Püstow Gemeinde, 9 einhalb Uhr Püstow Gut, 10 Uhr Püßzig Gemeinde, 10 einhalb Uhr Püßzig Gut, 11 Uhr Gr. Schwirsen Gemeinde, 11 einhalb Uhr Gr. Schwirsen Gut, 12 Uhr Kl. Schwirsen Gemeinde, 12 einhalb Uhr Kl. Schwirsen Gut.

an demselben Tage nachmittags

2 einhalb Uhr Treten Gemeinde, 3 Uhr Wocknin Gemeinde, 3 einhalb Uhr Wocknin Gut, 4 Uhr Georgendorf,

am Montag, den 16. November cr. vormittags

9 Uhr Gr. Reez Gut, 9 einhalb Uhr Kl. Reez Gut, 9 dreiviertel Uhr Kochow Gut, 10 Uhr Prizig Gemeinde, 10 einhalb Uhr Prizig Gut, 11 Uhr Bial Gut, 11 einhalb Uhr Friedrichshuld Gut

an demselben Tage nachmittags

3 Uhr Scharnitz Gut, 3 einhalb Uhr Tamnitz Gemeinde, 4 Uhr Tamnitz Gut.

im dem Gasthose des Gasthofbesizers Scheibe zu Bartin

am Montag, den 23. November cr. vormittags

9 Uhr Bartin Gemeinde, 9¹/₂ Uhr Bartin Gut, 10 Uhr Barvin Gemeinde, 10¹/₂ Uhr Barvin Gut, 11 Uhr Alt-Schäferei Gemeinde, 11¹/₄ Uhr Alt-Schäferei Gut, 11¹/₂ Uhr Missow Gemeinde, 11³/₄ Uhr Missow Gut, 12 Uhr Zuckers Gut, 12¹/₄ Uhr Wuffowke Gut

an demselben Tage nachmittags

2¹/₂ Uhr Gumenz Gemeinde, 3 Uhr Gumenz Gut

am Dienstag, den 24. November cr. vormittags

9 Uhr Woblanse Gemeinde, 9¹/₂ Uhr Woblanse Gut, 10 Uhr Seelig Gemeinde, 10¹/₂ Uhr Seelig Gut, 11 Uhr Brännow Gemeinde, 11¹/₂ Uhr Brännow Gut, 12 Uhr Wobeser Gemeinde, 12¹/₂ Uhr Wobeser Gut

im dem Gasthose des Gasthofspächters Kröning zu Alt-Kolziglow

am Mittwoch, den 25. November cr. vormittags

9 Uhr Berfin Gemeinde, 9 einhalb Uhr Berfin Gut, 10 Uhr Seehof, 10 einhalb Uhr Lubben Gut, 11 Uhr Neuhof Gut, 11 einhalb Uhr Sellin Gemeinde, 12 Uhr Sellin Gut.

an demselben Tage nachmittags
3 Uhr Reddieß Gemeinde, 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Reddieß Gut, 4 Uhr Barnew Gut.
am Donnerstag, den 26. November cr. vormittags
9 Uhr Treblin Gemeinde, 10 Uhr Treblin Gut, 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Zettin Gemeinde, 11 Uhr Zettin Gut,
11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vindenbusch Gemeinde, 12 Uhr Vindenbusch Gut, 12 $\frac{1}{4}$ Uhr Pottack Gut.

an demselben Tage nachmittags
3 Uhr Biartlum Gemeinde, 3 $\frac{1}{4}$ Uhr Biartlum Gut, 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Ponidel Gut, 4 Uhr Neu-Kolziglow
Gemeinde, 4 $\frac{1}{4}$ Uhr Barlozen Gut, 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Barlozen Gemeinde.
am Freitag, den 27. November cr. vormittags
9 Uhr Alt-Kolziglow Gemeinde, 10 Uhr Neu-Kolziglow Gut, 10 $\frac{1}{2}$ Uhr Poberow Gemeinde, 11 Uhr
Poberow Gut, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Starlow Gemeinde, 12 Uhr Starlow Gut,

an demselben Tage nachmittags
2 Uhr Reinsfeld B Gemeinde, 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Reinsfeld B Gut, 3 Uhr Darsekow Gut, 3 $\frac{1}{4}$ Uhr Darsekow Gemeinde
Die Listen pp. der Gutsbezirke Gewiesen, Krummbach und Treten sind mir bis zum 17. No-
vember cr. einzusenden.

Die Staatssteuerlisten pp. des laufenden Steuerjahres werden den Ortsvorständen zur Be-
nutzung bei Vornahme der neuen Veranlagungsarbeiten rechtzeitig per Paket zugesandt werden. Eine
Verkümmung der vorstehend angeetzten Termine resp. das Nichtbefolgen dieser meiner Verfügung zieht
unnachlässig Ordnungstrafen nach sich.

Rummelsburg, den 12. Oktober 1903.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission. von Weiber.

Die noch mit Einzahlung der 1. Rate der Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1903 in Ge-
mäßheit meiner Ausschreibung vom 15. September d. Js. rückständigen Guts- und Gemeindevorstände
werden hierdurch an die Einzahlung der Beiträge **binneu 8 Tagen** erinnert.

Rummelsburg, den 15. Oktober 1903.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses Landrat, von Weiber.

An Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rittergutsbesizers Grundies—Buckers ist der Ritter-
gutsbesizer W. Grundies zu Augustfelde zum stellvertretenden Vertrauensmann für die Pommerische land-
und forstwirtschaftliche Berufs genossenschaft gewählt worden.

Rummelsburg, den 11. Oktober 1903.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses Landrat, von Weiber.

In folge Verfügung der Königlichen Landschaftsdepartements-Direktion zu Stolp habe
ich eine

Landschaftliche Kreisversammlung
auf Donnerstag, d. 29. Oktober d. Js. vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
in Rummelsburg im Schegner'schen Gasthose anberaumt, zu welcher ich die Landschafts-Sozien
des Rummelsburger Kreises ganz ergebenst einlade.

Gegenstände der Verhandlung werden sein:

Vorlegung

1. des summarischen Rechnungs-Extracts für das Jahr 1902/03
2. einer Nachweisung der von den Amtsgerichten mitgeteilten Besitzveränderungen der Güter.
3. der in dem General-Landtage zur Beratung kommenden Vorlagen der General-Direktion
und Entgegennahme von Erklärungen sowie etwaiger neuer Proponenda seitens der Herren
Sozien.

Gumenz, den 12. October 1903.

Der Landschafts-Deputierte

C. O. Becker.

B. Nichtamtlicher Teil.

(Privat-Anzeigen.)

Habe mich in Rummelsburg i.
Pom. als

Rechtsanwalt

niedergelassen und wohne dort
Gr. Kirchstraße 50.

Schweiker.

Ein Versuch mit
Kitscher's Thee

führt in der Regel zu dauern-
dem Bez ug.

**Jos. Kitscher, Thee-Groß-
handlung Berlin SW. 47.**
Niederl. bei F. Wolff, Apotheker,
Rummelsburg i. Pom.

Bart- und Haarwuchs

wird üppig, Haarausfall verhindert
und Schuppen beseitigt, durch das
berühmteste Mittel „**Ulin**“ a Dose
1 Mark. Zahlreiche Dankschreiben.

Fabrik **Ernst Uhlmann,**
Dresden, Wettinerstraße 35.

Rheumatismus-

und Gicht-Kranken teilt unent-
geltlich mit, was ihrer lieben
Mutter nach jahrelangen gräß-
lichen Schmerzen sofort Einde-
rung und nach kurzer Zeit voll-
ständige Heilung brachte.

Maria Grünauer
München, Buttermelcherstr. 11/I.

Dämpfigkeit

chronischer Husten der Pferde
heilbar.

Erfolg überraschend. Auskunft amsonst.
Laboratorium Wirthgen, (Gesellschaft m.
b. H.), Niederlössnitz-Dresden. 300 a.

Die
Einweihungsfeier

des Siechenhauses findet am **20. Oktober 11 Uhr**
vormittags statt. Alle Mitglieder und Freunde des Vereins
sind herzlichst dazu eingeladen.

Die Vorsitzende des Vaterländischen Frauen-Vereins.
Thea von Weiher.

Wo und Wie

bildet man sich heutzutage zum

Guten Kaufmann

aus?

Man verlange Programm von

Dr. iur. Ludwig Huberti's
(Leipzig)

„Modernem Praktischen Handels-Institut.“

CENTRALBLATT FÜR MODEN



**Damen- und Kindergarderobe,
Wäsche, Handarbeiten, Unterhaltung.**

Alle 14 Tage: 12 Seiten reich illustr. Text grösst. Formats
m. doppelseit. Schnittmusterbogen.

Abonnements **zu 75 Pf. viertelj.** bei
allen Postanstalten und Buchhandlungen.
Gratis-Probenummern versendet der Verlag des
„Centralblatt für Moden“, Berlin W. 35.